

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 4. November 1971

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

5

Dinhard

6117. **Quartierplan.** Am 30. August 1971 ersuchte der Gemeinderat Dinhard um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Mai 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Bertschi—Ebnet. Dieser Beschluss wurde am 21. Mai 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 24. September 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch eine Sammelstrasse, im Osten, Norden und Westen durch die Grenze des Baugebiets begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dinhard wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die südliche Sammelstrasse, eine von ihr abzweigende Strasse, die Quartierstrasse Nord sowie als Verbindung zwischen Sammelstrasse und Quartierstrasse Nord die Quartierstrasse Mitte. Als Fusswegverbindungen zwischen der Quartierstrasse Nord und der Sammelstrasse wurden noch die Fusswege 1 und 2 ausgeschieden.

Die mit 24 m an der Sammelstrasse, mit je 22 m an den Quartierstrassen Nord und Mitte, mit 18 m am Fussweg 1 sowie mit 12 m am Fussweg 2 festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,77 % bei der Quartierstrasse Mitte, von 8,25 % bei der Sammelstrasse und 8 % bei der Quartierstrasse Nord auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat hat gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dinhard vom 12. Mai 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Bertschi—Ebnet mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie mit Baulinien an zwei Fusswegverbindungen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung zweier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. November 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler

